

# Citigroup Global Markets Europe AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

## Endgültige Bedingungen vom

20. März 2024

zum

Basisprospekt für Optionsscheine vom 7. August 2023, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 7. August 2023 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. April 2023, in seiner jeweils aktuellen Fassung (der "**Basisprospekt**")

### MINI FUTURE SHORT OPTIONSSCHEINE

bezogen auf folgenden Basiswert:

GBP/USD

**ISIN: DE000KJ5SY18**

Der Basisprospekt für Optionsscheine vom 7. August 2023, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 8. August 2024 seine Gültigkeit. An oder vor diesem Tag wird ein Nachfolge-Basisprospekt der Citigroup Global Markets Europe AG als Emittent für die Begebung, Aufstockung, Wiederaufnahme bzw. Aufrechterhaltung des Angebots von Wertpapieren, der dem Basisprospekt vom 7. August 2023 nachfolgt, (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite des Emittenten unter [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente) veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Wertpapiere im Rahmen eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte aufrechterhalten, d.h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jüngsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern dieser Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Wertpapiere vorsieht.

#### **Verbindliche Sprache**

Ausschließlich Deutsch. Die deutschsprachige Fassung des Basisprospekts, bestehend aus der Wertpapierbeschreibung vom 7. August 2023 und dem Registrierungsformular des Emittenten vom 28. April 2023, (einschließlich etwaiger Nachträge hierzu) sowie der Emissionsbedingungen ist maßgeblich.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheine (Produkt Nr. 4) (die "**Optionsscheine**", die "**Wertpapiere**" oder die "**Serie**") bezogen auf einen Wechselkurs, die von Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**"), emittiert wurden.

**Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "Prospekt-Verordnung") ausgearbeitet. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, müssen diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem Basisprospekt vom 7. August 2023, wie nachgetragen durch Nachtrag vom 28. September 2023 und inklusive zukünftiger Nachträge gemäß Artikel 23 der Prospekt-Verordnung, gelesen werden.**

**Die Wertpapierbeschreibung, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge zur Wertpapierbeschreibung und/oder dem Registrierungsformular werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Internetseite [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (unter dem Reiter Informationen>Rechtliche Dokumente bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.**

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

## ANGABEN ZU DEN EMISSIONSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf Mini Future Optionsscheine anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

### Teil A. Produktbezogene Bedingungen

#### Nr. 1

#### **Optionsrecht**

Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**" oder der "**Wertpapierinhaber**") von Mini Future Long bzw. Mini Future Short Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Emissionsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags (Nr. 2a Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

#### Nr. 2

#### **Auszahlungsbetrag; Definitionen**

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder, sofern der Innere Wert nicht bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins. Beträgt der Innere Wert eines Optionsscheins null, entspricht der Auszahlungsbetrag dem Stopp-Loss-Mindestbetrag.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

(3) In diesen Emissionsbedingungen bedeuten:

**"Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen"**: nicht anwendbar

**"Anpassungsprozentsatz"**: Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz.

Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Mini Future Long Optionsscheine aus der Summe und für Mini Future Short Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz am letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor.

**"Anpassungstag"**: Grundsätzlich der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats. Unter besonderen Marktbedingungen (z.B. bei erheblicher Erhöhung der Leihkosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, wesentlichen Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten, bei starken Zinsschwankungen, bei der Einführung oder der Bekanntgabe von Gesetzen oder Vorschriften, die wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an den Emittenten stellen) ist der Emittent berechtigt, jeden Bankarbeitstag in Frankfurt nach seinem billigem Ermessen als zusätzlichen Anpassungstag festzulegen. Ein etwaiger zusätzlicher Anpassungstag wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

**"Anzahl von Wertpapieren"**: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Art des Optionsscheins"**: Mini Short

**"Ausgabetag"**: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Ausübungstag"**: Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.

**"Auszahlungswährung"** (auch "Währung der Emission"): Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Bankarbeitstag"**: Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das T2-System geöffnet ist und die Verwahrstelle Zahlungen abwickelt. **"T2-System"** bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.

**"Basispreis"**: Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Basiswert"**: Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Beobachtungszeitraum"**: Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).

**"Bewertungstag"**: Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.

**"Bewertungstag+1"**: nicht anwendbar.

**"Bezugsverhältnis"**: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Clearinggebiet der Verwahrstelle"**: Bundesrepublik Deutschland

**"Fälligkeitstag"**: Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Stopp-Loss oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.

**"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum"**: Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).

**"Form der Optionsscheine"**: Die Optionsscheine werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Stücke in Bezug auf die Optionsscheine ausgegeben.

**"Internetseite des Emittenten"**: [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)

**"Knock-Out Barriere"**: Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Mindestausübungsvolumen"**: 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

**"Mindesthandelsvolumen"**: 1 Optionsschein je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon

**"Modifizierter Ausübungstag"**: Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.

**"Modifizierter Ausübungstag + 1"**: Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein gemeinsamer Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem von der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs des Basiswerts oder, sofern sich der Basiswert aus zwei von der Wechselkursreferenzstelle veröffentlichten Wechselkursen errechnet, diese betreffenden Wechselkurse veröffentlicht werden.

**"Modifizierter Bewertungstag"**: Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

**"Modifizierter Bewertungstag + 1"**: Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

**"Referenzkurs der Währungsumrechnung"**: Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für den relevanten Wechselkurs (Auszahlungswährung – Referenzwährung) auf der Internetseite [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Kurs (BFIX RATE).

**"Referenzpreis"**: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Referenzwährung"**: Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

**"Referenzzinssatz"**: Der Referenzzinssatz entspricht dem auf der folgenden Reuters-Seite (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz:

EURIBOR1MD= (1 Monats EURIBOR) für EUR-Rates Ref.,

USDSOFR= (Secured Overnight Financing Rate (SOFR)) für USD-Rates Ref.,

JPONMU=RR (Tokyo Overnight Average Rate (TONA)) für JPY-Rates Ref.,

CORRA= (Canadian Overnight Repo Rate Average (CORRA)) für CAD-Rates Ref.,

SARON.S (Swiss Average Rate Overnight (SARON)) für CHF-Rates Ref.,

SONIAOSR= (Sterling Overnight Index Average (SONIA)) für GBP-Rates Ref.,

HKDVIEW (1 Monats HIBOR) für HKD-Rates Ref. bzw.

SEKVIEW (1 Monats STIBOR) für SEK-Rates Ref.

Bei einem Wechselkurs als Basiswert ist der Referenzzinssatz die Differenz aus (i) dem Referenzzinssatz der Referenzwährung und (ii) dem Referenzzinssatz der Handelswährung.

Sollte der Referenzzinssatz eingestellt werden, von keinem anderen Administrator mehr bereitgestellt werden oder nicht mehr repräsentativ sein oder nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.

**"Rollovertag"**: nicht anwendbar

**"Stopp-Loss-Mindestbetrag"**: EUR 0,001

**"Verwahrstelle"**: Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main; Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland

"**Währungsumrechnungstag**": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"**Wechselkursreferenzstelle**": Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.

"**Weitere Verwahrstellen**": Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg

"**Zahltag bei Ausübung**": Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"**Zahltag bei Kündigung**": Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

"**Zinsbereinigungsfaktor**": Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere Leihkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten, Liquiditätsveränderungen an den globalen Finanzmärkten sowie Zinsschwankungen) für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Der Zinsbereinigungsfaktor darf 25 % p.a. nicht übersteigen. Er kann für Long bzw. Short Optionsscheine unterschiedlich sein.

"**Zusatzort**": London

## **Nr. 2a Knock-Out**

- (1) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Mini Long) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Mini Short) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieser Nr. 2a positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag. Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Mini Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Mini Short) der Knock-Out Barriere durch den Beobachtungskurs des Basiswerts unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntmachen.
- (2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss, mindestens jedoch der Stopp-Loss-Mindestbetrag.

Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (Mini Long) bzw. höchsten (Mini Short) Kurs des Basiswerts.

"**Stopp-Loss-Wechselkurs**" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 120 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzkurses der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages in Frankfurt am Main, am Zusatzort und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 3 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende gemeinsame Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Verwahrstelle ist.

## **Nr. 2b**

### **Anpassungsbetrag**

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag

verändert. Der Anpassungsbetrag für die Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf mindestens vier Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. Der jeweils für einen Kalendertag geltende Basispreis wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Für jeden weiteren Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen festgelegt.

Zusätzlich ist der Emittent berechtigt, an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach Anpassung (gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2b) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen anzupassen.

Die jeweils für einen Kalendertag geltende Knock-Out Barriere wird auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehenden sonstigen Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Im Falle einer Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen in Bezug auf eine Dividende auf die Aktie eines in den Vereinigten Staaten gegründeten oder eingetragenen Unternehmens (eine "**U.S.-Dividende**") berechnet der Emittent einen Betrag (der "**U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag**"), der, zusammen mit der in der Anpassung berücksichtigten Nettodividende, 100 Prozent des Bruttobetrags dieser U.S.-Dividende entspricht. Zu dem Zeitpunkt, zu dem jede solche U.S.-Dividende gezahlt wird, gilt der U.S.-Dividenden-Einbehaltungsbetrag in Bezug auf die Optionsscheine an den Optionsscheininhaber gezahlt,

während er tatsächlich von dem Emittenten einbehalten und bei dem United States Internal Revenue Service (dem "IRS") hinterlegt wird.

### Nr. 3

#### Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit am Ort der jeweiligen Ausübungsstelle) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss die vom Optionsscheininhaber entsprechend angewiesene depotführende Stelle der Citigroup Global Markets Europe AG (die "**Ausübungsstelle**") an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Europe AG  
Attn. Stockevents  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf das zuvor genannte Konto des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen und
- das Konto bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Zahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf Risiko

des Optionsscheininhabers mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.

- Ferner ist zu bestätigen, dass (1) der Optionsscheininhaber keine U.S.-Person (im Sinne von Regulation S sowie der CFTC Verordnung 23.160 und der von der CFTC am 26. Juli 2013 veröffentlichten "*Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*" der CFTC (78 Fed. Reg. 45292, die "**Auslegungsleitlinien**") ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in den Auslegungsleitlinien einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, vom Optionsscheininhaber bereits erbrachte Leistungen auf dessen Gefahr und Kosten zinslos an diesen zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.

- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am vorangegangenen Bankarbeitstag am Ort der Verwahrstelle bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

#### **Nr. 4 Kündigung**

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Emissionsbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltag bei Kündigung**" genannt) an die Verwahrstelle zur Gutschrift an die bei der Verwahrstelle am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Verwahrstelle in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Verwahrstelle hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

## **Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**

### **Nr. 5 Basiswert**

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Wechselkurs-Währungspaar.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Preiswährung ausgedrückten und in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzpreis für eine Einheit der Handelswährung, wie er an dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**") festgestellt wird und auf der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite des angegebenen Wirtschaftsinformationsdienstes für den Referenzpreis (die "**Bildschirmseite**") oder einer

diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Sollte die Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzpreis nicht angezeigt, entspricht der Referenzpreis dem Referenzpreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Referenzpreis nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzpreis einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Referenzpreis festzulegen. Die "**Preiswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Referenzwährung. Die "**Handelswährung**" entspricht der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Handelswährung. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den von dem Emittenten nach billigem Ermessen festgestellten, auf der für den Beobachtungskurs in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Bildschirmseite (die "**Bildschirmseite für den Beobachtungskurs**") oder einer diese ersetzenden Seite fortlaufend veröffentlichten Ankaufpreisen (Geldkursen) im Fall von Call, Bull und Long Optionsscheinen bzw. Verkaufspreisen (Briefkursen) im Fall von Put, Bear und Short Optionsscheinen. Sollte die Bildschirmseite für den Beobachtungskurs nicht zur Verfügung stehen oder wird der An- bzw. Verkaufspreis nicht angezeigt, entspricht der Beobachtungskurs dem entsprechenden An- bzw. Verkaufspreis, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. "**Beobachtungsstunden**" sind der Zeitraum, während dessen für den Basiswert auf der Bildschirmseite für den Beobachtungskurs üblicherweise fortlaufend An- und Verkaufspreise veröffentlicht werden. "**Handelstage**" sind Tage, an denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen Kurse für den Basiswert auf dem Referenzmarkt üblicherweise berechnet und auf der für den Referenzmarkt maßgeblichen Bildschirmseite veröffentlicht werden.

## Nr. 6

### Anpassungen

- (1) Soweit der Basiswert sich aufgrund von Bedingungen des Referenzmarktes oder eines Dritten oder aufgrund von im folgenden Absatz aufgeführten Umständen geändert hat, hat der Emittent das Recht, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine anzupassen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Soweit eine der Währungen (Preis- oder Handelswährung) des Basiswerts in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel innerhalb eines Landes oder eines Währungsraums aufgrund irgendwelcher Maßnahmen oder Sanktionen einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde eines solchen Landes oder eines solchen Währungsgebietes durch eine andere Währung ersetzt wurde, hat der Emittent das Recht, diese Emissionsbedingungen in der Weise anzupassen, dass sämtliche Verweise auf die betreffende Währung als Verweis auf die ersetzende Währung gilt, wobei Beträge, die in der ersetzten Währung ausgewiesen sind, in die ersetzende Währung zum offiziellen Umrechnungskurs vom Tag einer solchen Ersetzung umgerechnet werden.

- (3) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Emissionsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, die Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.
- (4) Wird der Referenzpreis oder andere nach diesen Emissionsbedingungen für den Basiswert maßgebliche Kurse nicht mehr am Referenzmarkt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Referenzmarkt**") berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an dem Neuen Referenzmarkt berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzmarkt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Referenzmarkt.
- (5) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

## **Nr. 7**

### **Marktstörungen**

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
  - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares (eingeschlossen Options- oder Terminkontrakte) bzw. die Einschränkung der Konvertierbarkeit der Währungen des Wechselkurs-Währungspaares bzw. die wirtschaftliche Unmöglichkeit, einen Wechselkurs für selbige zu erhalten,

(ii) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,

sofern die vorstehend benannten Ereignisse nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich sind.

**ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN**

**Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen**

Ausgabetag: 21.03.2024

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 25.03.2024

WKN / ISIN	Basiswert	Art des Optionscheins	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung	Basispreis am Ausgabetag / Knock-Out Barriere im ersten Finanzierungszeitraum	Bezugsverhältnis	Anpassungsprozentsatz im 1. Finanzierungszeitraum	Anzahl von Wertpapieren	Referenzpreis
KJ5SY1 / DE000KJ5SY18	GBP/USD	Mini Short	Nein	EUR 27,88	Euro (EUR)	USD 1,57 / USD 1,55	100,0	-3,88 %	5.000.000	Bloomberg Fixing

WKN / ISIN	Basiswert	Grundsätzliche Anwendbarkeit der U.S. Quellenbesteuerung gemäß Section 871(m) des U.S.-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 auf Dividendenzahlungen der Gesellschaft des Basiswerts	Erwartung des Emittenten im Hinblick darauf, ob während der Laufzeit des Wertpapiers auf den Basiswert eine Dividendenzahlung erfolgt, die eine konkrete Einbehaltungspflicht des Emittenten gemäß Section 871(m) zur Folge hat
KJ5SY1 / DE000KJ5SY18	GBP/USD	Nein	Nein

**Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen**

<b>Basiswert</b>	<b>ISIN</b>	<b>Referenzmarkt (Bildschirmseite) / Bildschirmseite für den Beobachtungskurs / Wechselkursreferenzstelle</b>	<b>Bewertungstag / Währungsumrechnungstag</b>	<b>Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung") / <b>Handelswährung</b></b>
GBP/USD	GB0031973075	Bloomberg (BFIX) / GBP= / Bloomberg L.P.	modifizierter Ausübungstag / modifizierter Bewertungstag	US-Dollar (USD) / Britische Pfund (GBP)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

BFIX

: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Bloomberg Terminals

Bloomberg Fixing

: Das jeweils gegen 14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechnete und auf der Internetseite  
: [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings) veröffentlichte offizielle Bloomberg Fixing (BFX Rate)

AUD=, AUDJPY=, CAD=, CHF=, EUR=, EURAUD=, EURBRL=, EURCAD=,  
EURCZK=, EURCHF=, EURGBP=, EURHUF=, EURJPY=, EURMXN=,  
EURNOK=, EURNZD=, EURPLN=, EURSEK=, EURTRY=, EURZAR=, GBP=,  
GBPJPY=, JPY=, NZD=, NZDJPY=

: Die jeweils relevante Bildschirmseite des Reuters Monitor Services

## WEITERE INFORMATIONEN

### **Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle**

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Europe AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Europe AG  
Frankfurter Welle  
Reuterweg 16  
60323 Frankfurt am Main  
Bundesrepublik Deutschland

### **Angebotsmethode**

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 21. März 2024.

Das Angebot der Wertpapiere endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 8. August 2024, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 7. August 2023 nachfolgt. Der Emittent kann darüber hinaus das Angebot der Wertpapiere durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com) vorzeitig beenden.

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

### **Notierung und Handel**

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 21. März 2024 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Es kann nicht gewährleistet werden, dass nach erfolgter Börsennotierung diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Wertpapiere ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Eine solche Änderung würde auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht.

### **Zustimmung zur Verwendung des Prospekts**

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland und Österreich ("**Angebotsländer**") erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch

Finanzintermediäre kann - vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung des Angebots der Wertpapiere durch den Emittenten - während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts erfolgen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebots erfolgt gegebenenfalls durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Emittenten.

### **Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb**

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Wertpapierinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Wertpapiere über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Wertpapiere von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Wertpapiere getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Wertpapieren ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Wertpapierinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Wertpapieren einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Wertpapieren der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im anfänglichen Ausgabepreis sind EUR 0,04 Kosten seitens des Emittenten enthalten.

### **Informationen zum Basiswert**

Internetseite: [www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings](http://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings)

### **Information gemäß Artikel 29 Absatz (2) der EU Benchmark-Verordnung**

Der Basiswert ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von Bloomberg Index Services Limited ("**Administrator**") bereit gestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

### **Veröffentlichung weiterer Angaben**

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Emissionsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen

Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Emissionsbedingungen werden grundsätzlich auf der Internetseite des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

## EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

**Wertpapier:** Mini Future Short Optionsscheine, ISIN: DE000KJ5SY18 (die "Wertpapiere" oder die "Optionsscheine")

**Emittent:** Citigroup Global Markets Europe AG – Public Listed Products, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 69 1366 1540; Email: [zertifikate@citi.com](mailto:zertifikate@citi.com), Internetseite: [www.citifirst.com](http://www.citifirst.com); LEI: 6TJCK1B7E7UTXP528Y04

**Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts:** Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0; Email: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Internetseite: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)

**Datum des Prospekts:** Der Basisprospekt wurde am 8. August 2023 von der BaFin gebilligt.

#### Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Citigroup Global Markets Europe AG (der "Emittent"), die als Emittent der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

**Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.**

### ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

#### *Wer ist der Emittent der Wertpapiere?*

##### Sitz und Rechtsform

Der Emittent, die Citigroup Global Markets Europe AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") lautet 6TJCK1B7E7UTXP528Y04. Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.

##### Haupttätigkeiten des Emittenten

Der Emittent ist ein internationales CRR-Kreditinstitut, das den im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Kunden, darunter großen internationalen Unternehmen, Finanzinstituten, institutionellen Anlegern (wie Vermögensverwaltern und Versicherungsgesellschaften und finanziellen Geldgebern) sowie staatlichen und öffentlichen Einrichtungen (einschließlich Kommunen) die gesamte Bandbreite von Produkten, die von Citigroup's Institutional Clients Group ("ICG") in den Bereichen Markets, Banking, Capital Markets & Advisory ("BCMA") und Independent Research angeboten werden, zur Verfügung stellt. Zusätzlich verschafft der Emittent seinen Kunden den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten. Im Rahmen ihres Produktangebots ist der Emittent auch ein wichtiger Emittent von Hebelprodukten und Anlageprodukten, deren Endabnehmer hauptsächlich Privatanleger sind. Darüber hinaus bietet der Emittent Citigroup's globalen Kunden den Zugang zu europäischen Finanzprodukten.

## Hauptanteilseigner des Emittenten

Der Emittent wird zu 100% von der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, gehalten, die wiederum eine indirekte 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup Inc. (USA) ist.

## Identität des Vorstandes

Der Vorstand des Emittenten besteht aus Dr. Jasmin Kölbl-Vogt (Vorsitzende), Sylvie Renaud-Calmel, Oliver Russmann, Amela Sapcanin sowie Jean Young.

## Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer des Emittenten ist BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hanauer Landstraße 115, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland.

## Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

### Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.2022 - 31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2021 - 31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.2023 – 30.06.2023 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.2022 – 30.06.2022 in Mio. Euro (ungeprüft)
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	210,9	87,3	488,5	50,7
Provisionserträge	671,6	720,9	297,4	260,4
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte*	0,0	0,0	0,0	0,0
Nettoertrag des Handelsbestands	107,9	96,5	32,0	69,6
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	40,3	28,7	- 20,9	- 34,7
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	7,3	16,9	- 33,0	- 35,9

\* Umfasst die Positionen "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft" und "Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren" in der Gewinn- und Verlustrechnung in den geprüften Finanzinformationen.

### Bilanz

	31.12.2022 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2021 in Mio. Euro (geprüft)	30.06.2023 in Mio. Euro (ungeprüft)
Summe der Aktiva	42.516,5	83.878,1	46.468,0
Vorrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Nachrangige Forderungen	0,0	0,0	0,0
Forderungen an Kunden	27.863,3	24.800,6	31.074,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.138,6	21.941,1	29.910,6
Eigenkapital	3.750,4	3.256,4	3.717,4

## Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

### Insolvenz- und Bonitätsrisiko

Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko besteht unter anderem bei der Verwirklichung des Risikos, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den aktuellen und zukünftigen Cash-Flow- und Sicherheitenbedarf effizient zu decken, sowie das Risiko, dass sich der Emittent bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann. Das Insolvenz- und Bonitätsrisiko kann sich auch verwirklichen, wenn Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Darüber hinaus können Verlustrisiken aufgrund der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen,

Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten entstehen. Insbesondere die vorgenannten Risiken können dazu führen, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann. Wird gegen den Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet, kann Anlegern sogar ein **Totalverlust** entstehen.

### **Risiken im Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren**

Basierend auf vom Emittenten verwendeten Risikomodellen schließt dieser zur Absicherung der offenen Positionen aus begebenen Wertpapieren Absicherungsgeschäfte ab. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Risikopositionen, die aufgrund von Veränderungen der Volatilität der Basiswerte sowie sogenannte "Gapisiken" aus unerwarteten Preissprüngen bei Basiswerten entstehen. Solche Risikopositionen können vom Emittenten bestenfalls weitgehend, aber nicht vollkommen oder deckungsgleich geschlossen werden. Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen. Die sich im Zusammenhang mit dem Handel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren ergebenden Risiken können sich wesentlich nachteilig auf die Liquiditäts- und die Vermögenslage des Emittenten auswirken. Dies kann sich unter Umständen erheblich im Wert der vom Emittenten begebenen Wertpapiere niederschlagen und sogar zu einem **Totalverlust** führen.

## **ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE**

### *Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?*

#### **Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000KJ5SY18

#### **Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere und weitere wichtige Merkmale**

Währung der Wertpapiere: Euro (EUR)

Anzahl der Wertpapiere: 5.000.000

Ausgabetag: 21.03.2024

Ausübungstage: Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats, an dem die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Beobachtungszeitraum (Barriereüberwachungszeit): Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).

Beobachtungskurs: fortlaufender Verkaufspreis (Briefkurs)

Bewertungstag: Der Ausübungstag bzw. im Fall einer Kündigung der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.

Fälligkeitstag: Der fünfte auf den Ausübungstag bzw. Kündigungstermin folgende Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Verwahrstelle.

Bezugsverhältnis: 100,0

Stopp-Loss Mindestbetrag: EUR 0,001

Basispreis am Ausgabetag: USD 1,57

Knock-Out Barriere am Ausgabetag: USD 1,55

Basiswert: GBP/USD

ISIN des Basiswerts: GB0031973075

Währung des Basiswerts: US-Dollar (USD)

Referenzpreis: Bloomberg Fixing Frankfurt (14:00 Uhr Ortszeit Frankfurt)

#### **Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Eine Besonderheit der Mini Future Optionsscheine besteht darin, dass der Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Knock-Out

Ereignisses lediglich den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag erhält, der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis unterschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist. Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs. Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Stopp-Loss-Mindestbetrag.

Ein Knock-Out Ereignis ist eingetreten, wenn ein maßgeblicher Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit auch nur einmal **auf oder über** seiner Knock-Out Barriere liegt.

Solange **kein** Knock-Out Ereignis eingetreten ist, können die Mini Future Optionsscheine ausgeübt oder verkauft werden. Was der Wertpapierinhaber bei einer Ausübung erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ab.

Wertpapierinhaber erhalten als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet.

Werden zahlbare Beträge zunächst nicht in der Auszahlungswährung, sondern in einer Fremdwährung ausgedrückt, so werden sie in die Auszahlungswährung umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt zu dem maßgeblichen Umrechnungskurs am maßgeblichen Bewertungstag.

### **Rangfolge der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

### **Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Wertpapiere sind – vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen – nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.

### ***Wo werden die Wertpapiere gehandelt?***

Es ist beantragt worden, die Wertpapiere ab dem 21.03.2024 in den Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

### ***Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?***

#### **Risiken im Hinblick auf die Zahlung auf Mini Future Short Optionsscheine**

Anleger erhalten im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis unterschreitet. Liegt der Referenzpreis auf oder über dem Basispreis, verfällt der Mini Future Short Optionsschein nahezu wertlos.

Wertpapierinhaber tragen ein beträchtliches Risiko, dass ihre Optionsscheine bereits vor Ende ihrer Laufzeit nahezu wertlos verfallen. Dies ist sofort der Fall, wenn ein Knock-Out Ereignis eintritt. Ein Knock-Out Ereignis tritt ein, wenn der maßgebliche Kurs des Basiswerts während der maßgeblichen Barriereüberwachungszeit der Knock-Out Barriere entspricht oder diese überschreitet. Ein Knock-Out Ereignis kann auch zu Zeiten erfolgen, an denen die Optionsscheine nicht gehandelt werden können, beispielsweise an öffentlichen Feiertagen im Sekundärmarkt oder wenn die üblichen Handelszeiten des Basiswerts von denen der Optionsscheine abweichen.

Ein Knock-Out Ereignis kann auch aufgrund von Kurssprüngen im Basiswert ausgelöst werden. Insbesondere besteht das Risiko, dass eine starke Kursbewegung des Basiswerts zwischen Handelsschluss des Vortages und Handelseröffnung am folgenden Handelstag ein Knock-Out Ereignis auslöst.

Es besteht das Risiko, dass sich die Auflösung von Absicherungspositionen des Emittenten negativ auf den Kurs des Basiswerts auswirkt und hierdurch ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird.

Der Basispreis der Optionsscheine unterliegt einer laufenden Anpassung. Als Ergebnis einer täglichen Anpassung des Basispreises kann sich das Risiko des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses erhöhen.

Zudem wird die maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten entweder an einem Anpassungstag für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum oder an einem anderen Tag, wie in den maßgeblichen Emissionsbedingungen bestimmt, angepasst. Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass ein Knock-Out Ereignis auch allein in Folge einer Anpassung der Knock-Out Barriere eintreten kann.

Der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag bei Knock-Out entspricht der Differenz zwischen dem Basispreis des Optionsscheins und dem vom Emittenten berechneten Hedge-Kurs des Basiswerts multipliziert mit dem Bezugsverhältnis und gegebenenfalls umgerechnet in die Auszahlungswährung. Dieser so genannte Hedge-Kurs des Basiswerts ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen festgelegter Kurs. Da dieser von dem Emittenten berechnete Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit oberhalb der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Wertpapierinhaber dieses so genannte Gap-Risiko.

Bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses kann der Stopp-Loss Auszahlungsbetrag auch lediglich dem Stopp-Loss-Mindestbetrag entsprechen, wenn der vom Emittenten berechnete Hedge-Kurs zum maßgeblichen Zeitpunkt nach Eintritt eines Knock-Out Ereignisses auf oder über dem Basispreis liegt. Darüber hinaus trägt der Wertpapierinhaber das Risiko, dass der Referenzpreis des Basiswerts am maßgeblichen Bewertungstag auf oder über dem Basispreis des Optionsscheins liegt. In beiden Fällen verfällt der Optionsschein nahezu wertlos mit einem geringen Stopp-Loss Mindestbetrag. Der Wertpapierinhaber erleidet einen wirtschaftlichen **Totalverlust**, wenn der Stopp-Loss Mindestbetrag die für den Kauf des Optionsscheins aufgewendeten Kosten nicht übersteigt.

### **Preisänderungsrisiko**

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko starker Kursschwankungen seines Optionsscheins. In der Regel gilt Folgendes: Bei den Optionsscheinen wirken sich steigende Kurse des Basiswerts negativ auf den Preis der Optionsscheine aus. Weitere Faktoren, die sich negativ auf den Preis eines Optionsscheins auswirken: ein steigendes allgemeines Zinsniveau, Zinsaufschläge am Kapitalmarkt für Laufzeiten vergleichbar mit der Laufzeit des betreffenden Optionsscheins.

Im Zusammenhang mit den Kursschwankungen eines Optionsscheins ist der sogenannte **Hebeleffekt zu beachten**. Steigt der Kurs des Basiswerts, fällt der Preis des Optionsscheins überproportional stark.

### **Das Verlustrisiko der Anleger hängt auch von der Entwicklung der Währung des Basiswerts ab**

Das Verlustrisiko bei Ausübung oder Verfall der Wertpapiere bzw. bei einem Verkauf der Wertpapiere während ihrer Laufzeit besteht nicht nur in Hinblick auf die Wertentwicklung des den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerts. Vielmehr können ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko erhöhen. Insbesondere kann eine ungünstige Wertentwicklung der Währung, in der der Basiswert ausgedrückt wird, (Referenzwährung) gegenüber der Auszahlungswährung eine positive Wertentwicklung des Basiswerts aufheben. Ergebnis: Obwohl der Kurs des Basiswerts gestiegen ist, sinkt der Wert des Wertpapiers auf Grund einer ungünstigen Entwicklung am Devisenmarkt.

### **Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere**

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Emissionsbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Tilgungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten Mindestbetrags. In diesem Fall ermittelt der Emittent den gegebenenfalls an die Wertpapierinhaber zu zahlenden Kündigungsbetrag nach billigem Ermessen.

### **Risiko von Einschränkungen in der Veräußerbarkeit der Wertpapiere aufgrund von Marktstörungen**

Marktstörungen können die Veräußerbarkeit der Wertpapiere vorübergehend oder dauernd beschränken, verteuern oder mit einem zusätzlichen Preisrisiko belasten.

### **Marktpreisrisiken**

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten und sich gegenseitig verstärken: Änderungen des Wertes des Basiswerts (inklusive Änderungen der impliziten Volatilität des Basiswerts), Allgemeine Änderungen von Zinssätzen und Änderungen der Kosten für das Halten von Basiswerten, Abstand eines Basiswerts zu etwaigen Barrieren oder anderen maßgeblichen Kursschwellen, Wechselkursschwankungen und steigende Zinssätze am Fremdwährungs-Geldmarkt oder Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten.

### **Liquiditätsrisiken**

Der Sekundärmarkt für Wertpapiere kann eingeschränkt sein oder die Wertpapiere können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Wertpapiere oder die Möglichkeit, diese zu einer bestimmten Zeit zu einem bestimmten Preis zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann.

Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den Wertpapieren an einer Wertpapierbörse gibt. Das bedeutet, dass sie die Wertpapiere nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

#### **Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass eine Anpassung der Emissionsbedingungen vorgenommen wird**

In den Emissionsbedingungen sind bestimmte Ereignisse festgelegt, bei deren Eintritt die Emissionsbedingungen angepasst werden können. Der Wertpapierinhaber kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitalbetrags erleiden; auch kann sich ein möglicher Verlust des Wertpapierinhabers durch die Anpassung verstärken.

#### **Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursen als Basiswert**

Wechselkurse unterliegen den unterschiedlichsten Einwirkungsfaktoren, beispielsweise die Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung.

#### **Besonderes Risiko im Zusammenhang mit der Preisfeststellung von Wechselkursen**

Zur Ermittlung von Knock-Out Ereignissen werden Preisindikationen für Wechselkurse herangezogen. Preisindikationen werden von namhaften, am internationalen Spot Market für Wechselkurse handelnden Banken veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Preisindikationen unterliegt dabei keiner Kontrolle oder Aufsicht durch ein staatliches oder international tätiges Kontrollorgan. Die Preisindikationen können zu ungünstigeren Preisen für die Wechselkurse führen, als dies aufgrund der Marktsituation und anderer Faktoren eigentlich zu erwarten wäre. Eine ungünstige Wertentwicklung eines Wechselkurses kann die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen und kann ferner den Eintritt eines Knock-Out Ereignisses zur Folge haben, was zu einem wirtschaftlichen Totalverlust führen kann.

## **ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT**

### ***Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?***

Die Wertpapiere werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Wertpapiere beginnt in Deutschland und Österreich am 21.03.2024.

Die Wertpapiere dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Wertpapieren erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt wurden.

Die Wertpapiere dürfen Personen, bei denen es sich um einen Altersvorsorgeplan (*employee benefit plan*) gemäß Title 1 des US-amerikanischen Employee Retirement Income Security Act von 1974 in jeweils geltender Fassung ("**ERISA**"), einen Plan oder eine individuelle Vorsorgelösung (*individual retirement account*) oder andere Vereinbarungen gemäß Section 4975 des US-amerikanischen Internal Revenue Code von 1986 in jeweils geltender Fassung (der "**Code**") oder einen Altersvorsorgeplan oder sonstigen Plan oder Programm gemäß jeglichen Gesetzen, Regelungen oder Bestimmungen, die im Wesentlichen mit Title 1 von ERISA oder Section 4975 des Code vergleichbar sind, handelt oder die die Wertpapiere im Namen von oder mit Planvermögen (*plan assets*) kaufen oder halten, nicht angeboten oder verkauft und nicht von ihnen erworben werden. Die Wertpapiere wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Securities Act**") oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (*investment company*) gemäß dem U.S.-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen Commodity Exchange Act in der jeweils geltenden Fassung (der "**CEA**") und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die "**CFTC-Vorschriften**") registriert. Demzufolge dürfen die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt angeboten, verkauft, verpfändet, weiterverkauft, geliefert oder anderweitig übertragen werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer "Offshore-

Transaktion" (*offshore transaction*) (im Sinne von Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**")) an Personen, die sowohl (1) keine "U.S.-Personen" sind (wie dieser Begriff in Rule 902(k)(1) der Regulation S definiert ist), (2) nicht unter die Definition einer U.S.-Person im Sinne des CEA oder einer von der CFTC im Rahmen des CEA geplanten oder erlassenen Vorschrift, Leitlinie oder Anordnung fallen (zur Klarstellung: jede Person, die keine "Nicht-U.S.-Personen" (*Non-United States person*) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7(a)(1)(iv), im Sinne der Verordnung der Kommission (*Commission Regulation*) 23.160 und nach CFTC's Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance mit bestimmten Swap Bestimmungen (*Interpretive Guidance und Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations*), 78 Fed. Reg. 45292 (26. Juli 2013) ist als U.S.-Person zu betrachten) sind, als auch (3) keine "United States-Personen" (*United States. persons*) im Sinne von Abschnitt 7701(a)(30) des Code sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1), (2) und (3) fallen, werden als "**Zulässige Käufer**" bezeichnet). Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Wertpapiere für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Wertpapiere stellen keine Rohstoffanteile nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Wertpapieren wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 27,88. Hierin sind EUR 0,04 Kosten seitens des Emittenten enthalten. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Wenn der Anleger die Wertpapiere von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.

#### ***Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?***

##### **Zweckbestimmung der Erlöse**

Die Verwendung der Erlöse dient ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken des Emittenten. Die Nettoerlöse aus der Begebung von Wertpapieren werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

##### **Übernahme**

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

##### **Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel**

Der Emittent, der Teil des Konzerns der Citigroup Inc. (Citigroup Inc. zusammen mit allen Tochtergesellschaften der "**Citigroup-Konzern**" oder die "**Citigroup**") ist, und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohwaren-Märkten tätig. Sie können daher Transaktionen durchführen oder auch geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns können über den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Der Emittent und die Gesellschaften des Citigroup-Konzerns sind nicht verpflichtet, den Wertpapierinhabern derartige Informationen offenzulegen.

Im Rahmen des Market Making bestimmt der Emittent als Market Maker maßgeblich den Preis der Wertpapiere. Die vom Market Maker gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Wertpapiere oder die Höhe des Zahlungsbetrags negativ beeinflussen können.